

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Band: 85 (1991)
Heft: 4

Rubrik: Zeichen der Zeit : der lange Abschied vom "gerechten Krieg"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeichen der Zeit

Der lange Abschied vom «gerechten Krieg»

Die Lehre vom «gerechten Krieg» hat offenbar nicht ausgedient. Vom US-Präsidenten bis zur anglikanischen Kirche und zum Mufti von Ägypten wurden die High-Tech-Greuel am Golf für «gerecht»¹, «gerechtfertigt»² oder «heilig»³ befunden. Ausdrücklich hat Bush auch die «katholischen Kriterien eines gerechten Krieges» für sich in Anspruch genommen (NZZ, 8.2.91). Umso bemerkenswerter ist die Ablehnung des Golfkriegs durch die katholische Kirche selbst. «Ein Krieg wäre der Niedergang der Menschheit» (NZZ, 6.3.91), sagte Johannes Paul II. drei Tage vor Ablauf des UNO-Ultimatums gegenüber dem Irak. An dieser Verurteilung des Golfkriegs hielt der Papst bis zum Ende fest, obschon auch er kein Pazifist sein will. Noch am 2. Februar hat er die «sinnlosen Metzeleien» angeprangert und an die Verantwortlichen appelliert, sie müssten «den Mut haben, die kriegerische Konfrontation zu beenden, und sich ehrlich um Verhandlungen, Dialog und Zusammenarbeit» (FR, 4.4.91) bemühen. Karol Wojtyła hatte gute Gründe, um aus der Lehre vom «gerechten Krieg» nicht die Rechtfertigung, sondern die Verurteilung des Golfkrieges herzuleiten. Der Golfkrieg sollte aber auch Anlass sein, diese Lehre selbst einer grundsätzlichen Kritik zu unterziehen.

Der Stand der traditionellen Lehre

Die Lehre vom «gerechten Krieg» hat eine lange Geschichte, die bis in die Antike zurückreicht. Als die Kirche nach der Konstantinischen Wende Staatsreligion wurde, übernahm sie diese Lehre – wie so vieles, was der ideologischen Rechtfertigung des römischen Imperiums diente.⁴ Es war vor allem *Augustinus* (354–430), der den «gerechten Krieg» unter «christlichem» Vorzeichen weiterentwickelte. Der berühmte Kirchenvater meinte zwar, dass «der Weise» über «die Notwendigkeit gerechter

Kriege trauern müsste»⁵. Auch sollte der Krieg nicht in erster Linie gerechtfertigt, sondern sittlich eingegrenzt werden. Es blieb jedoch bei der guten Absicht. Im «christlichen Abendland» gab es keinen einzigen Krieg, der nicht seine Theologen gefunden hätte, die bereit waren, ihn für «gerecht» zu befinden.

Thomas von Aquin (1225–1274) hat später der augustinischen Lehre die klassische Formulierung gegeben:

«Zu einem gerechten Krieg sind drei Dinge erforderlich:

– Erstens die *Vollmacht des Fürsten*, auf dessen Befehl hin der Krieg zu führen ist. Denn es ist nicht Sache der Privatperson, einen Krieg zu veranlassen, weil sie ihr Recht vor dem Gericht des Vorgesetzten verfechten kann...

– Zweitens ist ein *gerechter Grund* verlangt. Es müssen nämlich diejenigen, die mit Krieg überzogen werden, dies einer Schuld wegen verdienen. Deshalb sagt Augustinus: «Unter gerechten Kriegen versteht man solche, durch welche Unrecht geahndet wird; so wenn ein Volk oder eine Stadt zu strafen ist, weil sie entweder versäumt haben, das zu ahnden, was von ihren Bürgern frevelhaft verübt wurde, oder versäumt haben, das zurückzugeben, was ungerechterweise geraubt wurde.»

– Drittens wird verlangt, dass die Kriegführenden die *rechte Absicht* haben, nämlich entweder das Gute zu mehren oder das Böse zu meiden. Deshalb sagt Augustinus: «Bei den wahren Verehrern Gottes haben auch die Kriege Friedenscharakter bekommen, insofern sie nicht aus Gier oder Grausamkeit, sondern aus Eifer für den Frieden geführt werden, um die Bösen in die Schranken zu weisen und die Guten zu unterstützen.»⁶

Im Zentrum dieser Lehre stand seit jeher der «gerechte Grund». Je grösser das Zerstörungspotential der Waffen wurde, um so

schwerwiegender musste er sein. In den 50er Jahren hat darum Pius XII. die Anforderungen an den «gerechten Grund» wegen der «Schrecken und unermesslichen Leiden» im «modernen Krieg» verschärft. «Gerechter Grund» war nicht mehr ein x-beliebiges Unrecht, sondern nur «ein *evidentes Unrecht von äusserster Schwere*, das auf *andere Weise nicht verhindert* werden kann»⁷.

Damit stellte sich zugleich die Frage nach der *Verhältnismässigkeit der Mittel*. Pius XII. warnte vor sinnlosen Kriegen, selbst wenn sie um einer noch so gerechten Sache willen geführt würden. Er sagte: «Es genügt nicht, dass man sich gegen ein Unrecht irgendwelcher Art zu verteidigen hat, um die Gewaltmethode des Krieges anzuwenden. Wenn die *Schäden*, die der Krieg nach sich zieht, *in keinem Verhältnis zur erlittenen Ungerechtigkeit* stehen, kann es Pflicht sein, das Unrecht hinzunehmen.»⁸ Der ABC-Krieg liess die Frage nochmals in einem neuen Licht erscheinen. Welches «Unrecht von äusserster Schwere» könnte den Einsatz derartiger Massenvernichtungsmittel rechtfertigen? Darauf antwortete der Papst: «Wenn die Anwendung dieses Mittels eine solche Ausdehnung des Übels mit sich bringt, dass es sich der Kontrolle des Menschen völlig entzieht, muss sein Gebrauch als unsittlich verworfen werden. Es würde sich dann nicht mehr um «Verteidigung» gegen Unrecht und notwendige «Sicherheit» rechtmässigen Besitzes handeln, sondern einfachhin um Vernichtung allen Menschenlebens innerhalb des Aktionsbereiches. Dies ist aus keinem Grunde erlaubt.»⁹

Das *Zweite Vatikanische Konzil* gelobte zwar, «in ganz neuer Einstellung an die Frage des Krieges heranzugehen»; doch fand es nicht den Mut, «das Recht legitimer Verteidigung» in Frage zu stellen. Die Ächtung jeden Krieges blieb lediglich ein Fernziel: «Es liegt auf der Hand, dass wir mit allen Kräften jene Zeit vorbereiten müssen, in der auf der Basis einer Übereinkunft zwischen allen Nationen jeglicher Krieg absolut geächtet werden kann. Das erfordert freilich, dass eine von allen anerkannte *öffentliche Weltautorität* eingesetzt wird, die über *wirksame Macht* verfügt, um für alle Sicherheit, Wahrung der Gerechtigkeit und Achtung der Rechte zu gewährleisten.»¹⁰

Die Anwendung auf den Golfkrieg

Die Kriterien des «gerechten Krieges» sind demnach, systematisch zusammengefasst, die folgenden: 1. die Vollmacht, Krieg zu führen, 2. die gute Absicht der Kriegführenden, 3. ein Unrecht von äusserster Schwere, 4. die zwingende Notwendigkeit und 5. die Verhältnismässigkeit der dafür eingesetzten Gewalt. Wird auch nur ein einziges Kriterium nicht erfüllt, ist ein Krieg ungerecht. Im Golfkrieg aber haben die Alliierten gleich gegen alle fünf Kriterien verstossen.

1. Die fehlende Vollmacht der Kriegführenden

Heute richtet sich die Frage nach der Vollmacht, militärische Gewalt anzuwenden, nicht mehr an einen Fürsten, sondern an den (demokratischen) Staat und immer mehr auch an die *Weltorganisation*, die UNO. Ist die UNO auf dem Weg zu der «Weltautorität», die über «wirksame Macht verfügt, um für alle Sicherheit, Wahrung der Gerechtigkeit und Achtung der Rechte zu gewährleisten»? Wenn ja, dann darf sie Sanktionen verhängen, notfalls auch militärische. Diese wären jedoch keine Kriege, sondern Polizeiaktionen.

Der Golfkrieg war nun allerdings *keine Polizeiaktion*, wie sie der Sicherheitsrat nach Art. 42 der UNO-Charta «durchführen» könnte. Der Golfkrieg war überhaupt kein Krieg der UNO – was ja ein Widerspruch in sich selber wäre –, sondern ein Krieg der mit Kuwait verbündeten Staaten, die dazu aber von der UNO bzw. vom Sicherheitsrat «autorisiert» wurden. Exakt an diesem Punkt stellt sich jedoch die Frage der Vollmacht. In der Charta steht nämlich kein Wort darüber, dass der Sicherheitsrat irgendwelche Mitgliedstaaten ermächtigen darf, Krieg zu führen. Der Sicherheitsrat kann nicht Kriege bewilligen, sondern nur militärische Sanktionen beschliessen, die er dann aber selber durchführen muss. Auch bei einer weniger strengen Auslegung hätte der Sicherheitsrat sich zumindest nicht der Kontrolle über die Kriegführung entledigen dürfen. Nach Ablauf des Ultimatums wäre es seine Aufgabe gewesen, die «erforderlichen Massnahmen» selbst zu beschliessen

und sie nicht einfach dem Gutdünken der USA zu überlassen.

Hinzu kommt, dass China in der entscheidenden Abstimmung des Sicherheitsrates vom 29. November 1990 sich der Stimme enthalten hat. Enthaltung ist aber nicht «Zustimmung», wie sie Artikel 27 der UNO-Charta von «sämtlichen ständigen Mitgliedern» des Sicherheitsrates verlangt. Die Praxis, Enthaltung oder Abwesenheit eines ständigen Mitgliedes als Zustimmung zu betrachten, ist zwar zur Zeit des Kalten Krieges entstanden. Darin liegt nichtsdestoweniger ein Verstoss gegen den klaren Wortlaut der Charta. Eine Entscheidung von der Tragweite des Ultimatus gegenüber dem Irak müsste auf einer unzweideutigen Rechtsgrundlage beruhen. Das war hier nicht der Fall: Dem Sicherheitsrat fehlte somit nicht nur die Zuständigkeit, den Krieg der Alliierten zu «autorisieren», er war ohne die Zustimmung aller ständigen Mitglieder auch gar nicht handlungsfähig.

2. Verlogene Absicht

Vom «Eifer für den Frieden» kann im Fall der alliierten Kriegführung nicht die Rede sein. Dabei war schon eher «Gier» im Spiel. Offiziell erklärt wurde zwar die Absicht, Kuwait vom Unrecht seiner Besetzung zu befreien. Tatsache aber ist, dass der Krieg nicht ums Recht, sondern ums Öl geführt wurde. Wäre es «nur» um die Wiederherstellung des Rechts gegangen und nicht darum, die möglichst billige Ölversorgung für die westliche Welt sicherzustellen, hätte dieser Krieg nicht stattgefunden. US-Aussenminister Baker sprach dazu den Klartext: «Die ökonomische Lebensader der industriellen Welt kommt vom Golf, und wir können es einem Diktator nicht erlauben, auf dieser wirtschaftlichen Lebensader zu sitzen» (FR, 15.11.90). Zynischer noch äusserte sich ein Berater des US-Präsidenten: «Wir brauchen das Öl. Es ist nett, über das Eintreten für die Freiheit zu sprechen, aber Kuwait und Saudi-Arabien sind nicht gerade Demokratien, und wenn ihr wichtigstes Exportprodukt Orangen wären, dann hätte ein mittlerer Beamter des Aussenministeriums eine Stellungnahme abgegeben, und wir hätten Washington den August überdicht gemacht.»¹¹

3. «Unrecht von äusserster Schwere»?

Die irakische Invasion in Kuwait war ein «evidenter» Bruch des Völkerrechts. Aber war sie auch ein «evidentes Unrecht von äusserster Schwere»? Es gibt legitime historische Ansprüche des Irak gegenüber Kuwait. Das Ölscheichtum war eine Gründung der britischen Kolonialmacht, legitimiert allein durch westliche Ölinteressen und dank seiner Privilegien mitverantwortlich für die himmelschreiende Ungerechtigkeit in der Verteilung der Reichtümer dieser Region. 1938 hatte Kuwaits Parlament gar die Wiedervereinigung mit dem Irak beschlossen, worauf es vom Emir aufgelöst wurde... Das Unrecht des Saddam Hussein reagierte somit auf das vorausliegende Unrecht willkürlicher, von Ölinteressen diktiertter Grenzziehungen in der Region. Damit ist die Invasion in Kuwait natürlich nicht zu rechtfertigen. Nur war sie auch nicht das «Unrecht von äusserster Schwere», das dem Angriff der Alliierten auf den Irak einen «gerechten Grund» hätte liefern können. Dieser Krieg war nur ein weiteres Unrecht im *Teufelskreis kolonialistischer Hinterlassenschaft*.

Würde das Unrecht der Besetzung und nachträglichen Annexion Kuwaits einen Krieg rechtfertigen, so müssten die UNO und die Alliierten, allen voran die USA, in vergleichbaren Fällen auch mit analogen Gewaltmethoden reagieren. Von Israels Okkupationen und Annexionen war hier schon mehrfach die Rede, auch von den Völkerrechtsbrüchen des selbsternannten Weltpolizisten USA. Weniger bekannt ist ein anderes Beispiel: Als Indonesien 1975 den Kleinstaat *Osttimor* mit einer Gesamtbevölkerung von 700 000 Menschen überfiel und als 27. Provinz annectierte, verhinderten die USA mit ihrem Veto, dass Sanktionen gegen den Aggressor verhängt wurden (vgl. woz, 25.1.91). Das Beispiel zeigt, wie nicht das Recht, sondern die Interessenlage bestimmt, wann ein «gerechter Grund» für eine militärische Intervention vorliegt und wann nicht. Anders als der Irak stand Indonesien seit 1965 auf der Seite der USA, und anders als Kuwait hatte Osttimor kein Öl, sondern nur Savannengras zu bieten. Anders als die Ermordung von 600 Toten in Kuwait, vermochte damals nicht einmal der

Massenmord an 100 000 Menschen ein militärisches Eingreifen zu rechtfertigen. Das «Unrecht von äusserster Schwere» kommt eher zustande, wenn es um Erdöl, als wenn es um Menschenleben geht.

4. Die fehlende Notwendigkeit

War die Invasion ein Unrecht, «das auf andere Weise nicht verhindert» bzw. rückgängig gemacht werden konnte? Eine «andere Weise» hätte in *Verhandlungen* bestanden, die für den Friedensprozess im Nahen Osten ohnehin unverzichtbar sind. Der Aggressor wäre zwar nicht bestraft worden, er hätte im Gegenteil die Möglichkeit erhalten, das Gesicht zu wahren und vielleicht sogar als Retter des palästinensischen Volkes in die Geschichte einzugehen. Was wäre daran so schlimm gewesen, vorausgesetzt, dass auch Israel endlich in Frieden und in sicheren Grenzen leben könnte?

Als Alternative hätte sich auch die Stationierung von *UNO-Truppen* angeboten, um das irakische Regime wenigstens vor weiteren Übergriffen abzuhalten. Selbst die vom US-Aussenminister im September letzten Jahres angedeutete Möglichkeit einer neuen «regionalen Sicherheitsorganisation» mit einer dauernden amerikanischen Truppenpräsenz am Golf (TA, 7.9.91) hätte immer noch weniger Unheil angerichtet als ein Krieg. Die Überlegungen des State Department zeigen jedenfalls, dass Krieg nicht einmal aus der Sicht der USA notwendig war, um die Golfregion zu «befrieden».

Eine nochmals «andere Weise», das Recht wiederherzustellen, war mit den *wirtschaftlichen Sanktionen* des Sicherheitsrates versucht worden. Ihr Erfolg wurde jedoch gar nicht erst abgewartet. Dieses Versäumnis wiegt umso schwerer, als die Sanktionen bereits erste Wirkung zeigten. Der Irak war aufgrund seiner ökonomischen Abhängigkeit vom Ausland geradezu «ein Idealfall für Wirtschaftssanktionen» (Weltwoche, 17.1.91). Allein die Deviseneinnahmen stammten zu 95 Prozent aus dem Erdöllexport. Hinzu kam das anti-irakische Bündnis, das in seiner Breite keine Schlupflöcher zuließ. Jedenfalls konnte die Ausichtslosigkeit der wirtschaftlichen Sanktionen nicht schon am 29. November 1990, dem Tag der Verhängung des Ultimatums,

vom Sicherheitsrat abschliessend beurteilt werden. Insofern wurde das Erforderlichkeitsgebot verletzt, an dessen Beachtung nicht nur die Lehre vom «gerechten Krieg», sondern auch die UNO-Charta die Erlaubtheit militärischer Interventionen knüpft.

Aber konnte «die Welt» denn zuwarten, bis Saddam über die *Atombombe* verfügte? Dieses nachgeschobene Kriegsziel kam zwar bei der amerikanischen Bevölkerung gut an, war aber von den Resolutionen des Sicherheitsrates nicht gedeckt. Es erschien als ein weiteres Indiz für den rechtlichen und ethischen Beweisnotstand der Kriegsbefürworter. Wieviele andere «nukleare Schwellenländer» gibt es, in denen ähnliche, demokratisch nicht legitimierte Potentaten an der Macht sind? Soll all diesen Ländern oder Diktatoren ein Krieg angedroht werden? Wäre das etwa ein «gerechter Krieg» und nicht vielmehr ein Verstoss gegen Art. 2 der UNO-Charta, der den Staaten die Anwendung und Androhung von Gewalt verbietet? Ohne jeden Zweifel müssen andere Wege gefunden werden, um die Herstellung, den Besitz oder gar den Einsatz von Atomwaffen zu verhindern. Das hätte auch für den Irak gegolten. Davon abgesehen, gäbe es als «ultima ratio» weit weniger destruktive Mittel, um im Bau befindliche Atomanlagen betriebsunfähig zu machen, als einen Krieg.

5. Unverhältnismässiges Mittel

Abschliessend wäre das «Verhältnis» zwischen der «erlittenen Ungerechtigkeit» und den «Schäden» dieses Krieges zu prüfen.

Die *Ungerechtigkeit* bestand in der Okkupation und Annexion Kuwaits sowie in der blutigen Unterdrückung seiner Bevölkerung. Dass dieses Unrecht evident und schwer war, ist nicht zu bestreiten. Aber genügte es, um den Irak während vierzig Tagen mit 100 000 Luftsätzen zu bombardieren, dabei an die 300 000 Menschen umzubringen und einen Sachschaden in der Höhe von 200 Milliarden Dollar anzurichten? Es gibt kein noch so «gerechtes» Kriegsziel, dem eine derartige Kriegführung angemessen wäre.

Gewiss hat auch der Gewaltmensch von Bagdad in einer Weise gewütet, die jeder Beschreibung spottet: Darunter hatten nicht

nur die Kuwaitis zu leiden, sondern auch die Israelis, die mit Scud-Raketen terrorisiert wurden. Die Kosten für den Wiederaufbau des zerstörten Kuwait dürften um die 100 Milliarden Dollar betragen (Spiegel, 4.3.91). Hinzu kommen unermessliche ökologische Schäden: drei riesige Ölteppiche auf dem Golf, die 400 Kilometer Strand verschmutzen, und 500 brennende Ölbohrlöcher, die noch lange nicht gelöscht sein werden. Allerdings waren diese Verbrechen nicht der Grund, sondern die Folge des Krieges. Und diese Folge war voraussehbar, musste daher ebenfalls in die Frage nach der Verhältnismässigkeit des Angriffs auf den Irak miteinbezogen werden.

Die ökologische Katastrophe, die von den Alliierten in Kauf genommen wurde, steht auch deshalb in keinem angemessenen Verhältnis zum Kriegsziel, weil sie sich der «Kontrolle» der Kriegführenden bis heute «völlig entzieht». Mögliche Folgen der 500 brennenden Ölbohrlöcher sind: Zusammenbruch des Sommer-Monsums über Indien, eine zumindest regionale Vorform des nuklearen Winters, Gefährdung der Ernten, erhöhte Krebsgefahr, Veränderung des Erbgutes (Spiegel, 25.2. und 4.3.91). Wer kann diesen «Rauch aus dem Brunnen» (Of 9, 2) verantworten?

Krieg ist immer Unrecht

Nach Augustinus muss der Krieg dem Frieden dienen. Dieses Ziel aber kann Krieg nicht erreichen. An seinem Ende steht kein Friede, es sei denn ein nur «negativer» im Sinne der «organisierten Friedlosigkeit», auf die heute die Pax Americana hinausläuft. Der eigentliche, der *gerechte Friede* fällt nicht unter die Kriterien des «gerechten Krieges» und kann auch gar nicht unter sie fallen. Der «gerechte Krieg» ist darum eine historisch und moralisch überholte Kategorie politischer Ethik geworden. Auch die «Befreiung» Kuwaits hat die Friedlosigkeit im Nahen Osten nicht überwunden, sondern verstärkt. Geblieben sind die alten Herrschafts- und Ausbeutungsstrukturen, die immer wieder neue Saddams hervorbringen werden.

In gar keinem Verhältnis stünde ein noch so «gerechter Krieg» zur viel wichtigeren Aufgabe der Überwindung jenes andern,

stillen Krieges, der täglich 40 000 Kinder in der Dritten Welt umbringt. Der Krieg der Alliierten kostete 40 Milliarden Dollar. Was könnten nur schon diese materiellen Ressourcen für den positiven Frieden zwischen dem Norden und dem Süden unserer Welt beitragen? Statt dessen wurden sie zur Zerstörung eines Drittwelllandes eingesetzt, dessen Bevölkerung nichts für das Regime kann, das sie unterdrückt.

Nur wenn die Lehre vom «gerechten Krieg» endlich einer Lehre von der bedingungslosen *Ächtung jeden Krieges* weicht, kommt auch ein amerikanischer Präsident nicht mehr auf die Idee, eine Kirche oder gar die biblische Botschaft für die Rechtfertigung seiner militärischen Interventionen zu bemühen. Nur diese Ächtung fordert die Nationen zu einer «Weltinnenpolitik» heraus, die den Frieden nicht auf Waffen, sondern auf Gerechtigkeit gründet.

«Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein», sagte 1948 die Weltkirchenkonferenz von Amsterdam. Es kann auch nicht Gottes Wille sein, Kriege zu rechtfertigen oder deren Rechtfertigung nicht grundsätzlich auszuschliessen. Selbst die *Kriterien* des «gerechten Krieges» dürften nicht nur für den Golfkrieg, sondern für jeden Krieg schlechthin *unanwendbar*, sinnlos geworden sein. Die Ablehnung des Golfkrieges nach den Kriterien des «gerechten Krieges» führt zugleich zur Ablehnung dieser Irrlehre am Beispiel des Golfkrieges.

1 Vgl. Zeichen der Zeit: Kriegsverbrechen am Golf, in: NW 1991, S. 66.

2 Vgl. das SPIEGEL-Interview mit Mohammed Sajjid Tantawi, der in Ägypten als höchste Rechtsautorität gilt (4.3.91).

3 Vgl. epd-Entwicklungspolitik, März 1991, lit. a.

4 Vgl. W. Spieler, Pazifismus: christliche Wurzeln – kirchliche Verurteilung, in: NW 1989, S.287ff.

5 Vom Gottesstaat, 19. Buch, Kap. 7.

6 Ist Krieg führen immer Sünde?, in: Traktat über die Liebe, Summa Theologica, II-II, 40, 1.

7 Ansprache vom 30.9.1954, in: Utz/Groner, Soziale Summe Pius' XII, Nr. 5364.

8 Ansprache vom 19.10.1953, nach: Utz/Groner, Nr. 2366.

9 A.a.O., Nr. 5364.

10 Pastoralkonstitution «Gaudium et Spes», Nr. 80, 79, 82.

11 In: Der Überblick 4/90, S. 25 (zit. nach: Günter Reese, Zwischenruf, in: Junge Kirche 91, S. 71).